



## RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des  
NationalratesParlamentsgebäude  
1017 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 4628-01/93

Betreff: Entwurf eines BG, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird;  
Begutachtung - Stellungnahme  
Schr. d. BMJ vom 6. Dezember 1993,  
GZ 10 213/70-I 2/1993

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 157 GE/19  
Datum: 19. JAN. 1994  
Verteilt 20. Jan. 1994

In der Anlage beehort sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

14. Jänner 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium  
für Justiz

Museumstraße 7  
Postfach 63  
1016 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 4628-01/93

**Betreff:** Entwurf eines BG, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird;  
Begutachtung - Stellungnahme  
  
Schr. d. BMJ vom 6. Dezember 1993,  
GZ 10 213/70-I 2/1993

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfs und nimmt dazu wie folgt  
Stellung:

Obwohl mangels von Erfahrungswerten die im Zusammenhang mit dem sogenannten Kura-  
tormodell zu erwartende Mehrbelastung der Gerichte nicht annähernd abgeschätzt zu wer-  
den vermag, ist doch aufgrund des rechtlich und wirtschaftlich heiklen Gegenstandes eine  
regelmäßige und spürbare Inanspruchnahme einzelner Gerichte zu erwarten.

Im Hinblick auf die vom BMJ selbst aufgezeigten Alternativen sollte im Interesse einer  
grundsätzlich anzustrebenden Verfahrenskonzentration die Möglichkeit einer Verbands(fest-  
stellungs)klage – zB auch für die vom BMJ vorgeschlagenen, im § 29 KSchG genannten In-  
stitutionen – vorgesehen werden.

Ansonsten bestehen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Bedenken  
gegen den vorliegenden Entwurf.

RECHNUNGSHOF, ZI 4628-01/93

- 2 -

**Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.**

14. Jänner 1994

Der Präsident:

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Hofmeier*

Fiedler